Teilnahmebedingungen für das Empfehlungsprogramm von kalle

Fassung vom 24.11.2026, gültig ab 25.11.2026.

§ 1 Anbieter und Geltung. Die AWAI-Analytics GmbH, Hauptstraße 33c, 09573 Gornau OT Dittmannsdorf, vertreten durch Andreas Wolfgruber, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter HRB 38533 („AWAI“), betreibt ein Empfehlungsprogramm für die Software kalle. Wer daran teilnimmt („Teilnehmer“), wirbt neue Kunden und erhält dafür eine Provision. Diese Bedingungen regeln die Teilnahme. Sie sind ein eigener Vertrag; ist der Teilnehmer zugleich Kunde von kalle, bleibt sein Vertrag über kalle davon unberührt. Abweichende Bedingungen des Teilnehmers gelten nicht.

§ 2 Wer teilnehmen kann.

1. *Kunden.* Ein Kunde von kalle nimmt teil, indem eine dazu berechtigte Person in der Software unter „Abo und Rechnungen“ → „Empfehlen“ diesen Bedingungen zustimmt und auf „Am Empfehlungsprogramm teilnehmen“ klickt. Das geht auch im Testzeitraum und in der Beta, ohne gebuchtes Paket. Teilnehmer ist der Kunde; Ansprechperson ist die Person, die geklickt hat. Vor dem Klick gibt sie die Angaben nach Abs. 4 an und bestätigt, dass der Kunde als Unternehmer teilnimmt.
2. *Weitere Teilnehmer.* Andere Unternehmer, etwa Verbände (Innungen), Einzelunternehmer und Influencer mit Gewerbe, nimmt AWAI auf Anfrage auf. Die Teilnahme beginnt, wenn der Teilnehmer seinen Zugang zum Werber-Portal einrichtet und diesen Bedingungen zustimmt.
3. Teilnehmen können nur Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, keine Verbraucher. Teilnehmer müssen volljährig sein. Einen Anspruch auf Aufnahme gibt es nicht.
4. Für die Provisionsabrechnung gibt der Teilnehmer bei der Teilnahme an: Firma (bei Einzelunternehmern seinen Namen), Anschrift, USt-IdNr. oder Steuernummer und ob er Kleinunternehmer nach § 19 UStG ist. Ändert sich etwas, ändert er die Angaben im Werber-Portal oder in der Software. Bis er diesen Bedingungen zugestimmt und die Angaben gemacht hat, zahlt AWAI nichts aus; Code und Provisionen laufen weiter.

§ 3 Empfehlungscode.

1. Jeder Teilnehmer erhält einen eigenen Empfehlungscode und einen Link zur Anmeldung, der den Code enthält.
2. AWAI kann für einen Anlass (etwa einen Vortrag) einen Code anlegen, an dem mehrere Teilnehmer beteiligt sind. Dann erhält jeder Beteiligte seine Provision so, als hätte er allein geworben.
3. Ein Code kann befristet, auf eine Zahl von Einlösungen begrenzt oder mit abweichenden Werten versehen sein; das steht bei dem Code im Werber-Portal. AWAI kann einen Code für die Zukunft abschalten.
4. Der Teilnehmer kann seinen eigenen Code nicht für sich selbst einlösen. Provision gibt es nur für den geworbenen Kunden selbst, nicht für Kunden, die dieser seinerseits wirbt.

§ 4 Geworbene Kunden.

1. Geworben ist ein Unternehmen, das bei der Anmeldung zum Test von kalle einen gültigen Code angibt („geworbener Kunde“). AWAI kann einen Kunden auch nachträglich einem Code zuordnen, etwa wenn er den Code bei der Anmeldung vergessen hat.
2. Jeder Kunde ist höchstens einem Code zugeordnet.
3. Für jeden geworbenen Kunden gelten die Werte des Codes vom Tag der Anmeldung, bei nachträglicher Zuordnung vom Tag der Zuordnung: Prozentsatz, Höchstbetrag und Wartezeit. Spätere Änderungen des Programms oder des Codes berühren sie nicht.
4. Was der geworbene Kunde erhält, regelt sein Vertrag über kalle (Preisliste Nr. 7). AWAI teilt dem Teilnehmer weder Namen noch Rechnungen geworbener Kunden mit; das Werber-Portal zeigt nur ihre Zahl und die Provisionen.

§ 5 Provision.

1. Die Provision beträgt 10 % des Nettobetrags für Paket und Zugänge jeder Rechnung des geworbenen Kunden, nach Abzug von Nachlässen. Kalle-Verbrauch, Einrichtung, sonstige einmalige Leistungen und Umsatzsteuer zählen nicht. Je geworbenem Kunden erhält jeder Teilnehmer höchstens 500 €; die Rechnung, mit der dieser Betrag erreicht wird, zählt nur bis zu ihm. Abweichende Werte eines Codes gehen vor.
2. Die Provision entsteht erst, wenn der ganze Rechnungsbetrag bei AWAI eingegangen ist; bei einer Teilzahlung entsteht sie nicht, auch nicht anteilig. Es zählen nur Rechnungen für Leistungszeiträume, die am Tag der Zuordnung noch liefen.
3. Wird eine Rechnung storniert, erstattet oder zurückgebucht, entfällt ihre Provision. Solange eine Zahlung beanstandet ist, entsteht keine Provision. Eine schon ausgezahlte Provision verrechnet AWAI mit späteren Provisionen.
4. Die Provision wird 60 Tage nach dem Zahlungseingang fällig.
5. Keine Provision entsteht für einen Kunden, der mit dem Teilnehmer wirtschaftlich identisch ist, etwa dasselbe Unternehmen unter anderem Namen, und für einen Kunden, der durch einen Verstoß gegen § 8 gewonnen wurde. AWAI entscheidet darüber im Einzelfall und teilt die Entscheidung mit.

§ 6 Auszahlung.

1. AWAI zahlt einmal im Monat aus, was fällig ist, sobald es mindestens 25 € sind; kleinere Beträge werden vorgetragen. AWAI prüft und gibt jede Auszahlung frei.
2. AWAI zahlt per SEPA-Überweisung auf das Konto, das der Teilnehmer im Werber-Portal angibt (Kontoinhaber und IBAN; Konto in der EU, in Island, Liechtenstein oder Norwegen). Ohne Bankverbindung bleibt die Provision fällig stehen.
3. Der Teilnehmer ist für die Richtigkeit seiner Bankverbindung verantwortlich. Mit der Überweisung auf die angegebene Bankverbindung ist der Anspruch erfüllt. Nach einer Änderung der Bankverbindung kann sich die nächste Auszahlung durch eine zusätzliche Prüfung verzögern.
4. Kommt eine Überweisung zurück, wird die Provision wieder fällig und mit der nächsten Auszahlung überwiesen.
5. Über jede Auszahlung erhält der Teilnehmer eine Mitteilung per E-Mail.

§ 7 Steuern. Der Teilnehmer versteuert die Provision selbst.

§ 8 Pflichten bei der Werbung. Der Teilnehmer

- wirbt wahrheitsgemäß und macht zu kalle, zu Preisen und Leistungen nur Angaben, die der Webseite und der Preisliste entsprechen;
- macht in Beiträgen, etwa in sozialen Medien, Videos oder Vorträgen, deutlich erkennbar, dass er für Empfehlungen eine Provision erhält;
- schreibt niemanden per E-Mail, Nachricht oder Telefon zu Werbezwecken an, der nicht eingewilligt hat, und nutzt keine gekauften Adresslisten;
- tritt nicht im Namen von AWAI auf, schaltet keine Suchmaschinenanzeigen auf den Namen „kalle“ und verwendet Namen und Logo von kalle nur so, wie AWAI sie bereitstellt;
- veröffentlicht seinen Code nicht auf Gutschein- oder Rabattportalen.

Verletzt der Teilnehmer diese Pflichten schuldhaft, stellt er AWAI von Ansprüchen Dritter frei, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 9 Werber-Portal.

1. Im Werber-Portal sieht der Teilnehmer seine Codes, die Zahl der geworbenen Kunden und seine Provisionen, und er hinterlegt seine Bankverbindung. Er meldet sich mit seiner E-Mail-Adresse und einem Passwort an, das er geheim hält; ein teilnehmender Kunde mit den Zugangsdaten seines Benutzerkontos in der Software, solange dieses besteht. Die Bankverbindung ändert er nur mit seinem Passwort; nach jeder Änderung erhält er eine E-Mail.
2. Endet der Vertrag über kalle eines teilnehmenden Kunden oder wird sein Konto gelöscht, bleibt die Teilnahme bestehen. AWAI lädt die Ansprechperson dann per E-Mail ein, das Werber-Portal weiter zu nutzen.
3. Ändert sich die E-Mail-Adresse der Ansprechperson, teilt der Teilnehmer das AWAI mit. Danach richtet er den Zugang neu ein und gibt die Bankverbindung neu an.
4. Bei Verdacht auf Missbrauch des Zugangs kann AWAI ihn sperren. Code, Zuordnungen und Provisionen bleiben davon unberührt.

§ 10 Dauer, Ende und Änderungen.

1. Die Teilnahme läuft auf unbestimmte Zeit. Der Teilnehmer kann sie jederzeit in Textform beenden, AWAI mit einer Frist von vier Wochen.
2. Endet die Teilnahme, nimmt AWAI den Code nicht mehr an. Für Kunden, die bis dahin geworben wurden, entsteht die Provision weiter nach § 5; AWAI zahlt sie nach § 6 aus.
3. Aus wichtigem Grund kann jede Seite fristlos kündigen, AWAI insbesondere bei einem erheblichen Verstoß gegen § 8 oder bei einer Täuschung. Dann entfällt die Provision für Kunden, die durch den Verstoß gewonnen wurden.
4. AWAI kann das Programm mit einer Frist von vier Wochen beenden; Abs. 2 gilt entsprechend.
5. Änderungen dieser Bedingungen kündigt AWAI mindestens sechs Wochen vorher in Textform an. Widerspricht der Teilnehmer nicht, gelten sie als angenommen; darauf weist AWAI in der Ankündigung hin. Widerspricht er, endet die Teilnahme zum Änderungszeitpunkt. Für schon geworbene Kunden gelten die Werte nach § 4 Abs. 3 weiter.

§ 11 Daten. Wie AWAI die Daten der Teilnehmer verarbeitet, steht in der Datenschutzerklärung (Nr. 2, Zeilen „Empfehlungsprogramm“). Name und E-Mail-Adresse der Ansprechperson, die Codes und die Provisionen bleiben gespeichert, solange die Teilnahme besteht, auch über das Ende des Vertrags über kalle hinaus.

§ 12 Haftung. Einen Anspruch darauf, dass geworbene Kunden buchen oder Kunden bleiben, gibt es nicht. AWAI haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet AWAI nur für die Verletzung wesentlicher Pflichten, begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

§ 13 Schluss. Es gilt deutsches Recht ohne UN-Kaufrecht. Gerichtsstand für Kaufleute ist der Sitz der AWAI-Analytics GmbH in Gornau. Erklärungen nach diesen Bedingungen genügen in Textform, etwa per E-Mail. Sind einzelne Bestimmungen unwirksam, bleibt die Teilnahme im Übrigen wirksam.